



Insolvenzordnung reformieren – Insolvenzanfechtungen mittelstandsfreundlich gestalten

***Beschluss der MU-Landesversammlung –
Bayerischer Mittelstandstag –
am 19. September 2015 in Deggendorf***

Die MU-Landesversammlung fordert die CSU-Landesgruppe und die Bayerische Staatsregierung dazu auf, auf eine Reform der Insolvenzordnung hinzuwirken.

Insbesondere folgende Punkte sind anzustreben:

1. Streichung der 10-Jahres-Frist, in denen der Insolvenzverwalter Rechtshandlungen anfechten kann, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen hat.
2. Umkehr der Beweislast: Die Beweislast muss beim Insolvenzverwalter liegen.
3. Ratenzahlungen dürfen nicht per se als vermutete Insolvenzverschleppung angesehen werden.

Begründung:

Die bestehende Insolvenzordnung stellt in vielen Fällen unzumutbare Belastungen und Gefahren für allem für kleine und mittlere Betriebe dar, die Geschäftsbeziehungen mit insolvent gegangenen Unternehmen geführt haben. Dies hat in manchen Fällen sogar zu Folgeinsolvenzen dieser Betriebe geführt.

Hier hat sich ein immenses Problem für die deutsche Wirtschaft entwickelt: Nach Angaben des Bundesverbands Credit Management waren 80 Prozent der Teilnehmer im Jahr 2014 von Insolvenzanfechtung betroffen. Das waren 20 Prozent mehr als im Jahr davor. In einem Drittel der Fälle lagen die angefochtenen Summen bei mehr als

100.000 Euro. Die Anfechtung wegen vermeintlicher Gläubigerbenachteiligung sei von der Ausnahme zum Regelfall mutiert, so der Verband. Die Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr seien gravierend. Die Sorge um etwaige spätere Insolvenzanfechtung habe das Vertrauen zwischen Geschäftspartnern spürbar erschüttert. Mehr als 90 Prozent der Befragten gaben an, deshalb die Vergabe von Lieferantenkrediten eingeschränkt zu haben (Daten und Zahlen nach FAZ, 4. August 2015).

Auch der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) stellen seit Jahren eine deutliche Zunahme von Insolvenzanfechtungen fest. Die Anwendung des Paragraphen 133 sei auch wegen der zunehmend extensiven Auslegung durch den Bundesgerichtshof (BGH) „aus der Balance geraten“. Unternehmen müssten danach schon bei ersten Anzeichen von Liquiditätsproblemen des Geschäftspartners die Zusammenarbeit abbrechen, um künftige Anfechtungen zu vermeiden.

Diese Situation gilt es zu ändern, im Interesse insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.